

Sonstige Dienstleistungen

Preis- und Konditionsverzeichnis für den von
Niedersachsen Ports GmbH Co. KG
bewirtschafteten Hafen in Emden
gültig ab dem 01.01.2026

Inhalt

I.	Vermietung von Umschlagsgeräten.....	2
II.	Lagergeld.....	2
III.	Öffnung Schwerlasttor Am Neuen Seedeich.....	4
IV.	Schlussbestimmung	4
1.	Steuerliche Bestimmungen.....	4
2.	Sonstige Bestimmungen.....	4
3.	Schlussbestimmung.....	5

I. Vermietung von Umschlagsgeräten

(1) Allgemeines zur Vermietung der Umschlagsgeräte

Niedersachsen Ports stellt im Emdener Außenhafen RoRo-Anlagen, den Ponton Nesserland und die RoRo-Rampe Dalbenliegeplatz Emspier für den Umschlag zur Verfügung.

Auf der Löschrücke 1 im Ölhafen ist ein Arbeitskran installiert. Das Mietentgelt für die Vermietung dieser Geräte berechnet sich abhängig von der Dauer der Benutzung bzw. dem Rollgeld und gemäß nachfolgenden Regelungen.

(2) Verrechnungssätze

a) Auf der Brücke 1 im Ölhafen ist ein Arbeitskran installiert. Das Mietentgelt für die Vermietung dieses Geräts berechnet sich gemäß nachfolgenden Regelungen.

Arbeitskran Löschrücke 1 100,00 € pro Schiffsanlauf

b) Ponton Nesserland 4,30 € pro Kraftfahrzeug (PKW)

4,30 € je Tonne für Sonstige Kraftfahrzeuge (z.B. LKW, Omnibusse, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Campingfahrzeuge, militärische Spezialfahrzeuge- sofern kein PKW-), wenn diese das Ladungsgut darstellen

c) RoRo-Rampe Dalbenliegeplatz 4,30 € pro Kraftfahrzeug (PKW)

Im Verrechnungssatz Buchstabe a) sind die Kranmiete und die Betriebskosten enthalten, Bereitstellung von Bedienungspersonal wird gesondert berechnet und erfolgt auf Anfrage. Im Verrechnungssatz Buchstabe b) und c) ist nur das Entgelt für die Nutzung je Kraftfahrzeug enthalten. Bereitstellungen der RoRo-Anlagen für andere Einsatzbereiche werden gesondert berechnet. Preisangaben erfolgen auf Anfrage.

(3) Regelungen zur Mietzeit

Der Verrechnungssatz für den Arbeitskran wird für jedes Schiff berechnet, das über die Löschrücke 1 umschlägt. Darin enthalten sind das Anschließen und Abklemmen der Förderleitung und der Gangway.

II. Lagergeld

Für die Lagerung von Gütern auf freien Lagerflächen, sowie für das Lagern schwimmfähiger Güter oder Gegenstände im Wasser ist Lagergeld nach der in Anspruch genommenen Fläche (min. 100 qm) zu zahlen.

(1) Lagergeld

1. Für das Lagern von Gütern je angefangener Kalenderwoche

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) auf kaimnahen befestigten Flächen | 0,60 €/qm je angefangene 100 qm |
| b) auf befestigten Flächen, die nicht direkt an eine Kaje angrenzen | 0,45 €/qm je angefangene 100 qm |
| c) auf unbefestigten Flächen | 0,20 €/qm je angefangene 100 qm |

Es wird ein Mindestsatz in Höhe von 100,00 € erhoben.

2. Im Bereich der kaimnahen Flächen erhöht sich das Lagergeld nach 3 Monaten Lagerung um 10 %, anschließend alle 4 Wochen um weitere 10 %.

(2) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Lagerung ist nur mit Zustimmung von Niedersachsen Ports zulässig und in der Abteilung Immobilien der Niederlassung Emden **vor Beginn der Lagerung** zu beantragen. Niedersachsen Ports weist den Lagerplatz zu und kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen.

Ansprechpartner:

Hanne Hollander
T: +49 (49 21) 897 - 335
F: +49 (49 21) 8 97 - 137
hhollander@nports.de

Markus Swart
T: +49 (49 21) 897 - 136
F: +49 (49 21) 8 97 - 137
mswart@nports.de

Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des lagernden Benutzers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden. Wenn die Lagerdauer nicht nachgewiesen werden kann, wird diese nach billigem Ermessen durch Niedersachsen Ports bestimmt. Ist der lagernde Benutzer unbekannt, hat er Niedersachsen Ports die Kosten seiner Ermittlung in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

Lagernder Benutzer im Sinne dieser Klausel ist jede natürliche oder juristische Person, mit der ein Vertragsverhältnis über die Benutzung unserer Häfen oder Einrichtungen zum Lagern besteht, oder die unsere Häfen oder Einrichtungen auf jede sonstige Weise zum Lagern nutzt. Auf sonstige Weise zum Lagern nutzt unsere Häfen, wer als juristische oder natürliche Person, entweder die Güter tatsächlich gelagert hat und/ oder die Lagerung in Auftrag gegeben hat. Lagernder Benutzer ist auch der Eigentümer der eingelagerten Güter. Der Einlagernde, der Auftraggeber

und der Eigentümer haften für die Kosten der Lagerung, Umlagerung, Entfernung und das erhöhte Lagergeld als Gesamtschuldner.

2. Ist eine längerfristige Lagerung beabsichtigt, kann auf der Grundlage dieses Verzeichnisses mit dem Nutzer ein befristeter Mietvertrag für die Dauer von längstens 12 Monaten geschlossen werden. Näheres auf Anfrage.
3. Die Zuweisung einer Lagerfläche erfolgt ausschließlich zum Eigengebrauch.
4. Auf Anfrage können Lagerflächen für eine bestimmte Dauer gegen Entgelt reserviert werden.

III. Öffnung Schwerlasttor Am Neuen Seedeich

Für die Öffnung des Schwerlasttors am Neuen Seedeich werden folgende Entgelte erhoben:

Je eingesetzter Arbeitskraft: 75 EUR / angefangene Stunde
Mindestens jedoch 150 EUR

IV. Schlussbestimmung

1. Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Preis- und Konditionsverzeichnis festgesetzten Entgelte sind – sofern dieses nicht anders kenntlich gemacht ist - Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

2. Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte nach diesem Verzeichnis sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18.08.1896 (RGL. S. 195) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Verzeichnisses ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raum-
maße) werden als ganze Einheiten berechnet.

3. Schlussbestimmung

Dieses Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Preis- und Konditionsverzeichnis für den von Niedersachsen
Ports GmbH Co. KG bewirtschafteten Hafen in Emden, gültig vom 1. Januar 2025,
aufgehoben.